



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

Antragssammlung

19. Landesdelegiertenversammlung

am 27.08.2016

L1	Leitantrag
B1	Änderungsanträge zum Leitantrag
A1-A12	Allgemeine Anträge
S1	Satzungsänderungsantrag

Antrag L 1

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: Landesvorstand



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Wachstum wirkt

Wirtschaftswachstum ist nicht nur eine Zahl.

Wirtschaftswachstum verdeutlicht, ob eine Region oder ein Staat am Innovationsprozess und am Produktivitätsfortschritt teilnimmt oder nicht. Im Jahr 2015 gab es kein Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen. Diese „Null“ ist das klare Signal, dass die Landespolitik der vergangenen Jahre einen Stillstand im Land zu verantworten hat, den die Menschen auch tagtäglich spüren, und das Nordrhein-Westfalen von vielen anderen Regionen in Deutschland im negativen Sinne unterscheidet. Das bundesdeutsche Wachstum lag im Jahr 2015 bei 1,7%. Die westdeutschen Flächenländer (ohne Nordrhein-Westfalen) wuchsen 2015 sogar um 2,2%.

Der Befund ist eindeutig:

Diese anhaltende Wachstumsschwäche führt laut McKinsey zu jährlich mehr als 3 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen, würde man das gleiche Wachstum wie in anderen westdeutschen Flächenländern vorweisen können. Dabei hat NRW zuletzt (2014) mehr neue Schulden aufgenommen, als alle anderen 15 Bundesländer zusammen. Hinzu kommen etwa 300.000 Arbeitsplätze, die in NRW entstehen könnten, wenn wir zu diesen vergleichbaren Bundesländern aufschließen.

Heute liegt die Arbeitslosenquote um etwa 40% höher als in den anderen westdeutschen Flächenländern. Arbeit hat einen moralischen Wert an sich und Arbeitslosigkeit erhöht das Armutsrisiko für Familien. Die Hans-Böckler-Stiftung hat für NRW eine Armutsrisikoquote in 2014 von 23,6% errechnet. Das sind fast drei Prozentpunkte mehr als 2010 und diese liegt damit weit über dem Schnitt der westdeutschen Bundesländer von 17,8%. Wer kein Kind zurücklassen will, der sollte vor allem die Arbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen durch eine Wachstumspolitik aktiv bekämpfen. Denn das größte Armutsrisiko für Kinder ist die Arbeitslosigkeit der Eltern.

Fehlendes Wirtschaftswachstum wirkt immer von beiden Seiten auf die Systeme ein. Es nimmt dem Staat Handlungsspielräume für Investitionen und es erhöht den Druck auf die Systeme durch Wohlstandsverluste, sozialen Abstieg oder Nicht-Aufstieg und durch Arbeits- und Perspektivlosigkeit.

Nordrhein-Westfalen braucht wieder eine Wirtschaftspolitik mit einem klaren Kompass, der auf Produktivität, Wachstum und damit auf Wohlstand zielt.

Schon seit den 80er Jahren kritisieren wir als Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung immer wieder, dass Nordrhein-Westfalen den Anschluss verliert, dass unser Bundesland massive Wohlstandsverluste verkraften muss. Dies ist eine Folge geringeren Wachstums als in anderen vergleichbaren Bundesländern.

Und wer offenen Auges durch unser Land geht, der sieht dies auch überall: In den Städten, an der maroden Infrastruktur wie kaputten Straßen und Brücken. Nicht nur staatliche Investitionen fehlen, sondern auch private. Kommunen am Rande der Handlungsfähigkeit können nur noch improvisieren. Wirtschaftspolitik hat in unserem Land zuletzt nur noch die Funktion gehabt, das Schlimmste zu verhindern. Neue Impulse sind nur selten zu erkennen. Das Klima in wesentlichen Branchen in Nordrhein-Westfalen ist schlecht. Dies spiegelt sich nicht zuletzt an fehlenden oder ins Ausland gehenden Investitionsvorhaben. In einer Anfang des Jahres vom Verband der Metall- und Elektroindustrie NRW veröffentlichten Studie heißt es, dass in dieser Branche die Verlagerung von Produktionsaktivitäten rapide ansteigt. Bereits heute fließen 40% der Investitionen aus der Metall- und Elektroindustrie ins Ausland. In fünf Jahren soll der Wert sogar bei fast 50% liegen. Der Optimismus der Unternehmer und Arbeitnehmer ist geschwunden und damit auch der Stolz auf ein Nordrhein-Westfalen, welches Chancen eröffnen und unternehmerischen Mut belohnen könnte.

Unsere feste Überzeugung als Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung ist, dass es anders geht. Der Beleg dafür sind 5 Jahre mit einer CDU-geführten Landesregierung, von 2005 bis 2010, in denen deutliche Signale einer Erholung zu erkennen waren. Nordrhein-Westfalen muss nicht immer Schlusslicht sein. Aber um diesen Aufstieg zu erreichen, bedarf es einer Landespolitik aus einem Guss, in der nicht Umweltpolitik, Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik gegeneinander kämpfen, sondern die ein gemeinsames Konzept und ein gemeinsames Ziel im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes hat.

Erste Erkenntnis dabei ist, dass unser Land nicht mehr durch einen klassischen Strukturwandel daran gehindert wird, ein Aufsteigerland zu sein. Sondern es sind strukturelle Verkrustungen und Regulierungen, die wirtschaftlichen Erfolg für Unternehmen und Unternehmer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen behindern und bremsen. Wir glauben, dass eine Wirtschaftspolitik, die den Menschen vertraut und etwas zutraut, diese Verkrustungen langfristig wird aufbrechen können. Wir möchten diese Politik in Nordrhein-Westfalen umsetzen.

I. Ohne Wachstum bleiben wir Letzter

Der Befund zeigte, dass schlechte Wirtschaftsentwicklung auch weniger Steuereinnahmen und damit weniger Geld für Investitionen bedeutet.

Ohne Wachstum kein Geld für Infrastruktur

Unser Bundesland hat natürlich, neben der Tatsache, dass vorhandene Bundesmittel für den Straßenbau in vielen Jahren nicht oder nicht komplett abgerufen wurden, auch kaum Investitionsspielräume darüber hinaus. Dabei gab man alleine 2015 48 Millionen Euro mangels fertiger Planungen beim Fernstraßenbau zurück. Von 2,7 Milliarden Euro aus den Sonderprogrammen des Bundes konnte NRW nur 128 Millionen Euro abschöpfen, weil keine baureifen Projekte vorlagen. Darin zeigt sich nicht nur die schlechte Umsetzung von Förder- und Investitionsprogrammen, sondern hierin spiegelt sich auch die Blockadepolitik vor allem der Grünen wieder, die funktionierende Modernisierungs- und Ausbaustrategien für unsere Infrastruktur und vor allem unsere Verkehrswege systematisch und ideologisch verhindern wollen.

Mangelnde Investitionen betreffen auch Landesstraßen, Stadtsanierung, digitale Infrastruktur und öffentliche Gebäude. Dies ist nicht nur dort der Fall, wo das Land

selbst in der Pflicht und Verantwortung wäre, zu erneuern oder auszubauen, sondern auch dort, wo Kommunen aufgrund einer völlig verfehlten Gemeindefinanzierungspolitik des Landes handlungsunfähig werden.

Ohne Wachstum kein Geld für Sicherheit

Wirtschaftlicher Abstieg eines Landes geht einher sowohl mit sozialem Abstieg vieler Menschen als auch mit strukturellem Verfall. Wenn öffentlicher Raum und Infrastruktur verfallen, so ist zumeist auch Sicherheit – mindestens das Sicherheitsgefühl - in Frage gestellt.

Fehlende Staatseinnahmen führen zu unterfinanzierten Sicherheitsorganen, wie Polizei und Ordnungsdiensten. Diebstähle und Einbrüche lassen im privaten Bereich ein Gefühl der Unsicherheit und des Vertrauensverlustes in den Staat zurück. Im gewerblichen Bereich werden diese auch zu einem negativen Standortfaktor. Es gibt Ghettoisierung durch fehlende öffentliche Investitionen in der Stadtteilpolitik.

Wenn der Staat nicht mehr als ausreichend präsent und handlungsfähig wahrgenommen wird, so ist der Rechtsrahmen für ein soziales Miteinander, aber auch der Wirtschaftsstandort und dessen Stabilität mittelfristig in Frage gestellt.

Ohne Wachstum kein Geld für Bildung

Wirtschaft braucht gerade in Zeiten der Digitalisierung gut ausgebildete Arbeitskräfte. Es werden Menschen mit neuen Kompetenzen in den nächsten Generationen benötigt. Arbeitnehmer brauchen Kompetenzen, die oftmals technischer Art sind, aber auch sozio-kulturelle Kompetenzen, die einem Erfolgsstandort in einer globalisierten Welt entsprechen. Laut OECD sind Produktivitätsgewinne nur noch dort zu erreichen, wo man hochinnovativ ist. Deshalb muss wieder mehr investiert werden in die Vernetzung von Hochschulen und Wirtschaft, um hier die Grundlage für Produktivitätssteigerungen und Wachstum in der Zukunft zu legen.

Es fehlt heute viel Geld im Bildungssystem. Die Gebäude, die technische Ausstattung und ein modernes Arbeitsumfeld sind bestenfalls noch punktuell Vorzeigeprojekte. In der Fläche fehlt es an Vielem. Vor allem die soziale Struktur leidet in vielen Brennpunktschulen. Arbeitslosigkeit der Eltern, nicht gelingende Integration weder in die Sozialstrukturen noch in den Arbeitsmarkt verschärfen die Probleme der Kinder.

Viele dieser Probleme beschreiben Unternehmerverbände, wie auch Gewerkschaften und Sozialverbände gleichermaßen. Und abseits parteipolitischer Diskussionen ist man sich auch einig, dass nur ein wirtschaftlich erfolgreiches Nordrhein-Westfalen die Grundlagen für gute Löhne, Unternehmensgewinne, mehr Investitionen und stabile Staatseinnahmen aller Ebenen legen kann.

II. Belastungen abbauen - neues Handeln zugunsten des Standortes

Ein Bundesland, dem alle Experten zum Beispiel eine sehr hohe und immer weiter steigende Regelungsdichte und zeitgleich deutlich zu geringe Investitionen in die wichtigsten Handlungsfelder, eine zu geringe Selbstständigenquote, zu hohe Steuern, eine zu geringe Frauenerwerbsquote attestieren, muss seine wirtschaftspolitische Kultur grundlegend verändern.

Wirtschaftspolitik als Treiber

Grundvoraussetzung für eine Veränderung der Standortpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Mentalitätswechsel in der Landespolitik. Die Schwächung der Wirtschaftspolitik Nordrhein-Westfalens in den letzten Jahren kann man an der Schwächung des Wirtschaftsministeriums ablesen. Wichtige Zuständigkeiten in der Landesplanung und in der Energiepolitik wurden entzogen.

Das muss sich ändern: Landesplanung und Energiepolitik sind in erster Linie Wirtschaftspolitik. Noch wichtiger aber ist: Unser Land braucht eine gemeinsame Ausrichtung aller Politikbereiche auf Wachstum, weil dies existentiell für größere Lösungsspielräume aller Ressorts ist.

Landespolitische Entscheidungen haben direkte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Land. Daher fordern wir ein klares Commitment einer neuen Landesregierung auf eine Politik aller Ressorts aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsstandortes.

Klimaschutzgesetz

Klimaschutz ist eine internationale Aufgabe, denn Umwelt- und Klimaverschmutzung machen nicht vor Landesgrenzen halt. Es bestehen bereits sehr weitgehende Regelungen – wie den CO₂-Zertifikatehandel –, die eine separate Klimaschutzpolitik durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen unnötig machen. Erfahrungen zeigen, dass durch die Verlagerung von energieintensiven Produktionen aus Ländern mit hohen Klimaschutzauflagen in Länder mit geringerem Schutz dem Klimaschutz ein Bärendienst erwiesen wird. In China werden beispielsweise pro Tonne produziertem Stahl 38% mehr CO₂ ausgestoßen. So wird Klimaschutz zum Klimakiller.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Nordrhein-Westfalen erwartet die Aufhebung des bestehenden Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Trotzdem bleibt eine innovationsorientierte Förderung der Industrie- und Gewerbestrukturen auch im Hinblick auf klimaschonende Technologien ganz oben auf unserer Agenda. „Innovationen“ sind Lösungen für den Klimaschutz nicht „Vorschriften“.

Energie für und aus Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist das Energieland Nummer eins. Ein Drittel der industriell genutzten Energie wird in Nordrhein-Westfalen verbraucht. Nordrhein-Westfalen ist das Land der energieintensiven Industrien, die hoch effizient arbeiten. Damit Nordrhein-Westfalen zum Kernland der deutschen Energiewende wird, die große Chancen gerade für mittelständische Betriebe bietet, und gleichzeitig Hort der Versorgungssicherheit bleibt, plädieren wir für eine weitere Braunkohleverstromung, solange sie im Übergang zur Versorgungssicherheit benötigt wird. Wir befürworten eine stärkere Nutzung der Windenergie und eine Intensivierung des Repowering, wir fordern mehr Investitionen in die Entwicklung und den Ausbau von Smart Grids und modernen Speichertechnologien sowie mehr Ausschreibungen von Energieleistungen und eine forcierte Marktintegration der Erneuerbaren.

Tariftreue- und Vergabegesetz

Kommunale Investitionen und die Laufzeit von Investitionsprozessen durch die Städte und Gemeinden hängen maßgeblich von der Komplexität des Vergaberechts ab. Die Auftragsvergaben der Kommunen wurden nachweislich verteuert. Dies ist ein wichtiger Faktor für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Ohne schnelle und eigenverantwortliche Vergaben wird in diesem Land der Investitionsstau bleiben. Deswegen fordern wir die Abschaffung des Tariftreue- und Vergabegesetzes, das zu einem Symbol der Bürokratisierung geworden ist. Gleichzeitig ist die Abschaffung auch eine Stärkung der Räte und der Kommunalpolitik. Unser politisches Bekenntnis ist die Stärkung, statt der Verantwortungsentzug durch höhere Ebenen.

Das bestehende Mittelstandsgesetz mit neuem Leben füllen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung stand einem rot-grünen Mittelstandsgesetz immer skeptisch gegenüber – mit gutem Grund: Noch vor dem Inkrafttreten wurden belastende Gesetze beschlossen, ohne sie später dem Mittelstandsbeirat vorzulegen. Auch später wurden den Mittelstand belastende Gesetze, wie beispielsweise das Landeswassergesetz, nicht vorgelegt. Einen Mittelstandsbeirat als Gremium mit Feigenblattfunktion wollten wir verhindern.

Nach einem Regierungswechsel besteht die Chance, das bestehende Mittelstandsförderungsgesetz zu einem effizienteren Instrument zu entwickeln. Deswegen fordern wir erneut eine Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes. Die Clearingstelle soll ein Initiativrecht bekommen und auch bestehende Gesetze und Verordnungen auf ihre Standortfeindlichkeit hin untersuchen lassen. Zudem soll auch eine Landtagsminderheit der Clearingstelle Rechtsakte zur Prüfung vorlegen können. Wir wollen einen starken Mittelstand.

Moderner Handel

Nordrhein-Westfalen als Handelsplatz und als Standort großer Handelsketten und Logistikunternehmen muss ein besonderer Standort bei der Digitalisierung des Handels werden. Der digitale Wandel setzt unsere Handelsstrukturen unter Druck. Online kann man 24 Stunden an sieben Tagen die Woche kaufen. Erste Handelsunternehmen denken über Lieferungen am selben Tag – auch an den Wochenenden - nach. Wir werden diese Entwicklung mit Landesgesetzen nicht aufhalten, aber wir wollen eine Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes und ein Marktgesetz, um eine möglichst gute Entwicklung unserer Innenstädte zu ermöglichen.

Standortpolitik muss ermöglicht und nicht nur zelebriert werden

Der Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen braucht mehr als schöne Worte. Es geht um klare Kriterien für Investitionsentscheidungen. Flächenverfügbarkeit und der enorme Aufwand bei Flächenentwicklungen, (güter-) verkehrliche Anbindung, Verfahrensdauern und -hindernisse für Industrieprojekte, Energiekosten, kommunale Hebesätze, Verlässlichkeit von landespolitischen Grundsatzentscheidungen, Investitionsförderung, Hochschulpolitik und Exzellenzentwicklung an Hochschulen und Fachhochschulen, projektorientierte und steuerliche Forschungsförderung und vieles mehr gehören dazu.

Lange Wertschöpfungsketten, die mit energieintensiven Industrien beginnen, unterscheiden uns von vielen anderen Standorten. Durch den hohen Anteil von 22,2% der industriellen Wertschöpfungskette konnte Deutschland die Finanzkrise 2008 und 2009 im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern gut und schnell überstehen. Ein

241 starker industrieller Kern und die Fähigkeit zur Beherrschung komplexer industrieller
242 Wertschöpfungsketten werden dazu immer mehr zum Schlüssel für internationale
243 Wettbewerbsfähigkeit. Deswegen muss der schleichenden Deindustrialisierung in
244 NRW entgegengewirkt werden. Wir bekennen uns zum Industrieland Nordrhein-
245 Westfalen, weil wir uns dessen bewusst sind.

246
247 Unsere Aufgabe als Politik ist es, Rahmenbedingungen zu setzen, die es ermöglichen
248 neue Branchen hier anzusiedeln, bestehende Branchen zu stärken und deren Sprung in
249 das Zeitalter der Wirtschaft 4.0 zu ermöglichen. Dies gilt für die Industrie und den
250 gesamten gewerblichen Mittelstand.

251
252 Viele dieser Themen sind landespolitisch, einige auch bundespolitisch verortet.
253 Manches ist nur durch eine offensive Einflussnahme für die Interessen unseres
254 Bundeslandes in Europa in die richtige Richtung zu lenken. In all diesen Feldern wollen
255 wir einen neuen Schwung – gemeinsam und abgestimmt mit der Wirtschaft in unserem
256 Land. Dazu bedarf es einer starken nordrhein-westfälischen Stimme in der
257 Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik und auf europäischer Ebene.

258 259 **Fokus auf den Arbeitsmarkt der Zukunft**

260 Gut qualifizierte, leistungsmotivierte und gut bezahlte Mitarbeiter sind das Rückgrat
261 des Standorts Deutschland und natürlich auch des Industrielandes Nordrhein-
262 Westfalen.

263
264 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung stimmt dem Deutschen
265 Gewerkschaftsbund NRW zu, wenn er im Hinblick auf „NRW 2020“ formuliert:
266 „unzureichende Ausbildung, prekäre Beschäftigung und schlechte Arbeitsbedingungen
267 sind Gift für den Innovationsstandort Nordrhein-Westfalen“.

268
269 In einer sich rasant wandelnden Wirtschaftswelt wandelt sich auch die Arbeitswelt.
270 Tarifpartner, Gesellschaft und Staat müssen die geänderte Arbeitswelt gestalten. Eine
271 mit Bürokratie überfrachtete Arbeitsmarkt- und Arbeitsschutzpolitik kann einen
272 Standort gefährden. Die letzten Initiativen der Bundesarbeitsministerin tragen dieser
273 Entwicklung keine Rechnung.

274
275 Wir glauben daran, dass Praktiker im Rahmen der Tarifpartnerschaft besser wissen, was
276 nötig ist als der Gesetzgeber. Der Staat ist vor allem bei der Ermöglichung
277 lebenslangen Lernens und einer Flexibilisierung des Einstiegs in die Rente in der
278 Pflicht, den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen.

279
280 Soziale Sicherheit und Qualifizierungsperspektiven für unsere Arbeitnehmer sind uns
281 ebenso wichtig wie Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit von Unternehmen und
282 Mitarbeitern.

283 284 **Teurer Standort kommt teuer**

285 Die Steuerbelastung der Bürger, aber auch von Betrieben und Unternehmen in
286 Nordrhein-Westfalen ist zu hoch. Natürlich gibt es erhebliche Unterschiede in der
287 Bundesrepublik, meist mit schlechten Platzierungen für Nordrhein-Westfalen. Auch
288 das macht es nicht attraktiver, in Nordrhein-Westfalen einen Unternehmenssitz hier zu
289 erhalten oder hierher zu verlagern.

Kommunale Steuern sind die direkte Verantwortung der Landesregierung. Nordrhein-Westfalen hat in seinem Gemeindefinanzierungsgesetz eine strukturell angelegte Steuererhöhungsspirale. Diese ist ein wichtiger Grund dafür, dass in anderen Bundesländern deutlich geringere Gewerbesteuer- aber auch Grundsteuern erhoben werden. Der Vergleich zeigt, dass Nordrhein-Westfalen auch in diesem Bereich leider Spitze ist. Der durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz in nordrhein-westfälischen Kommunen beträgt 442 Punkte – 105 Punkte über dem bayerischen Durchschnitt.

Der strukturelle Ansatz eines mittleren Gewerbesteuerhebesatzes als Benchmark für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ausschüttung von Schlüsselzuweisungen treibt die kommunalen Räte zu immer neuen Steuererhöhungen. Wir wollen eine strukturelle Reform des Gemeindefinanzierungsgesetzes, die diesen Teufelskreis auflöst.

Um einen weiteren erheblichen Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen auszugleichen, plädieren wir für eine Rücknahme der Erhöhung der Grunderwerbsteuer.

Mittelfristig möchten wir Nordrhein-Westfalen als Treiber in der Steuerpolitik der Bundesrepublik sehen: Gewerbesteuer, Mehrwertsteuer, Einkommensteuer - es gibt überall Reformbedarf. In einer neuen Wirtschaftswelt müssen auch solide Staatsfinanzen neu gedacht werden. Nordrhein-Westfalen muss hier wieder federführend sein.

Wohlstand braucht auch in Zukunft Fläche

Der ständige Verweis auf ehemalige Montanareale im Ruhrgebiet erkennt Ansiedlungsprobleme überall im Land. Die real wirklich nutzbaren Flächen sind knapp und bekannt. Alle anderen Flächen sind planerisch aufzugeben. An ihrer Stelle sind möglichst in der gleichen Region neue Flächen für Gewerbe und Industrie auszuweisen. Damit überhaupt noch neue industrielle Produktion möglich ist, müssen alle Abstandsregeln auf den Prüfstand. Hierzu bedarf es einer Initiative auf Bundes- und EU-Ebene. Wir wollen Bestandsschutz für Gewerbe und Industrie und keine zusätzliche Belastung auch bei neuer oder veränderter Nutzung.

Nur so können wir anknüpfen an die Tradition von Leben und Arbeiten auf engstem Raum in den Ballungszentren und Zersiedlung im ländlichen Raum vermeiden.

Das Schaffen von Belastungen für ein Nebeneinander, insbesondere von Industrie und Wohnen, wie unlängst durch eine NRW-Bundesratsinitiative zur Umsetzung Seveso III-Richtlinie, ist abzulehnen.

Bildung ist wichtiger Wirtschaftsfaktor

Gute Bildung spielt in der Vorbereitung auf das Berufsleben eine enorme Rolle. Dem Slogan „Kein Kind zurücklassen“ zum Trotz wurden im Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen für öffentliche allgemeinbildende Schulen 6.000 Euro je Schülerin und Schüler ausgegeben. Das ist der letzte Platz im Vergleich aller Bundesländer. Für nordrhein-westfälische Schüler wird im Schnitt 800 Euro weniger ausgegeben als im bundesdeutschen Durchschnitt. Spitzenreiter Hamburg und Thüringen investierten je 8.500 Euro. Stattdessen brauchen wir technikaffine Bildung. So kommt Digitalisierung bei uns in den Schulen an.

Die beste Sozialpolitik ist nicht irgendeine Bildung, sondern die Bildung, die auch Kinder aus schwierigem Umfeld fit macht für den Arbeitsmarkt. Dazu zählt zuerst, dass Unterricht in den Schulen stattfindet. Zahlen über Unterrichtsausfälle werden von der aktuellen Landesregierung nicht erhoben. Aber Unterrichtsstunden, die nicht stattfinden, schaden besonders den Kindern, die den Ausfall nicht noch irgendwie in der eigenen Familie kompensieren können. Eine vom Lehrerverband Bildung und Erziehung (VBE) in Auftrag gegebene Umfrage zur Situation der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen offenbart, dass ein Grundschüler in Nordrhein-Westfalen bis zum Ende des 4. Schuljahres ein Halbjahr weniger Unterricht bekommt als ein Schüler in Bayern.

Dabei will die MIT eine Abkehr von dem immer wieder suggerierten Bild des Abiturs als alleine selig machenden Ausbildungsabschluss. Für uns sind Abiturabschlussquoten oberhalb der 50% und hohe Übergangsquoten Schule-Universität keine Qualitätskriterien eines Schulsystems. Für uns sind Arbeitsplatzzugang und Wohlstand, die Chance, eine Familie zu gründen und zu ernähren, Arbeit in einem Beruf, der zufrieden macht, Erfolgskriterien.

Die Einrichtungen der dualen Ausbildung müssen den wachsenden Herausforderungen gerecht und finanziell gut ausgestattet werden. Wir wollen, dass duale Ausbildung als attraktive Qualifizierung für praktisch veranlagte Menschen angesehen wird. Um die Attraktivität der beruflichen Bildung zu steigern, setzen wir uns für hochwertige Fort- und Weiterbildungsangebote in der beruflichen Bildung auf Augenhöhe mit akademischer Qualifizierung ein. Wir befürworten einen verbesserten Zugang zur Fachlehrerqualifizierung für Absolventen beruflicher Bildung, insbesondere für Meister.

Des Weiteren fordern wir eine Innovationsoffensive an unseren Schulen, die – auch in enger Einbindung der Wirtschaft – unsere Schüler fitter macht. Als Beispiel dient die „Lernfabrik 4.0“. Seit Sommer 2015 werden an baden-württembergischen berufsbildenden Schulen Auszubildenden industrielle Fertigkeiten vermittelt, intelligente Produktionsprozesse trainiert und mittelständische Unternehmen für die Herausforderungen des digitalen Wandels sensibilisiert.

Das Hochschulfreiheitsgesetz war die Grundlage für die erfolgreiche Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft sowie die Ausweitung der Einwerbung von Drittmitteln.

Waren Autonomie und Freiheit Ausgangspunkt für den Erfolg unserer Hochschulen, atmet das rot-grüne Hochschulgesetz von September 2014 einen ganz anderen Geist, das Engsteuerung vorsieht, Flexibilität nimmt, Sanktionen einführt, Bürokratie steigert.

Da die Erhöhung der Finanzmittel für die Hochschulen nicht mit der Steigerung der Studierendenzahlen in den letzten Jahren Schritt hielten, reduzierten sich die Mittel pro Studierendem. Bei der Finanzierung der Fachhochschulen liegt NRW auf dem viertletzten Platz, bei den Universitäten trägt NRW die rote Laterne auf dem letzten Platz.

Gemeinsam mit den Hochschulen muss das Land die überfällige Evaluation der Hochschulgesetzgebung durchführen, um anschließend die 2014 begangenen Fehler zu beheben.

Die Hochschulen können nicht der Reparaturbetrieb für zuvor verursachte Defizite sein. Stattdessen bedarf es bereits in der Schule einer Vorbereitung, die zu einer „allgemeinen Hochschulreife“ führt und zu einem erfolgreichen Studium befähigt. Kurzfristig müssen Hochschulen dabei unterstützt werden, durch landesweite Eingangstests bereits zu Beginn eines Studiums sicherzustellen, dass Studienanfänger fähig sind, den von ihnen gewählten Studiengang auch erfolgreich abzuschließen.

Die Wirtschaft spielt eine wichtige Rolle als Ideengeber, damit Forschung und Entwicklung marktfähige Innovationen hervorbringen. Die Hochschulen haben die gewonnene Freiheit verantwortungsvoll genutzt. Dies gilt es künftig fortzusetzen. Eine zentrale Aufgabe wird sein, Innovationsprozesse in Wissenschaft und Wirtschaft so zu unterstützen, dass die Unternehmen als Partner in Innovationsnetzwerke mit Forschung und Wissenschaft eingebunden werden.

Infrastruktur als Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Standort NRW

Jede Wirtschaftsförderungs- und jede Marketingmaßnahme für unser Bundesland ist vergebens, wenn gleichzeitig Schlagzeilen über das marode Straßennetz, Rekord-Staukilometer, fehlende oder langsame digitale Netze, insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten, und schleppende Verfahren und Umsetzung bei Infrastrukturprojekten die öffentliche Berichterstattung prägen. Wer Geschäfte mit der ganzen Welt machen will, wird nicht ernst genommen, wenn die heimische Infrastruktur nicht funktioniert.

Dies gilt in Nordrhein-Westfalen leider in zweierlei Hinsicht: Unser Land ist Stauland Nummer 1. Bei den gemeldeten Stautunden entfiel fast ein Drittel auf nordrhein-westfälische Autobahnen. Auch bei der Anbindung an schnelle Netze hinkt Nordrhein-Westfalen hinterher: 90 % der Gewerbegebiete sind nicht an schnelle Netze (≥ 50 Mbit/s) angeschlossen.

Der Instandhaltungs- und Neubaurückstand in all diesen Bereichen ist ein großes Projekt der nächsten Jahrzehnte. Wichtig ist dabei, dass Gas gegeben wird statt gebremst. 2015 lagen die investierten Mittel unter Rot-Grün gerade einmal bei 737 Millionen Euro. Voraussetzung für den Mittelabruf sind baureife Planungen. Dafür steht die CDU. Dies hat sie in ihrer Regierungszeit 2005 bis 2010 beim Abruf der Bundesmittel für den Straßenbau bewiesen.

Damit unser Land seine Infrastruktur erhalten und ausbauen kann, fordern wir, die Nutzung europäischer Fördermittel hierfür zu ermöglichen. Die Landesmittel für die Ausweitung des Landesstraßenbaus und die Anbindung von Gewerbegebieten müssen ausgeweitet werden. Wichtige Lückenschlüsse müssen endlich auch mit klaren politischen Bekenntnissen und Druck befördert werden.

Sicherheit ist Voraussetzung für Wirtschaft und Jobs

Die Menschen in Nordrhein-Westfalen leiden unter hohen Einbruchszahlen, den beängstigenden Eindrücken der Silvesternacht und der Sorge um eine schlecht

ausgestattete Polizei. 2015 verzeichnete unser Land 62.262 Wohnungseinbrüche. Das sind 39 % mehr als 2010.

Sicherheit heißt aber nicht nur, vor Einbrüchen und Straftaten bestmöglich geschützt zu werden, sondern auch das Gefühl zu haben, dass der Staat die richtigen Schwerpunkte setzt. Der regelmäßige Blitzmarathon ist das schlechteste Beispiel dafür.

Die Krone wird in unserem Land noch durch eine rot-grüne Initiative für ein eigenes Unternehmensstrafrecht aufgesetzt. Wenn Unternehmer und Bürger sich dem dauernden Verdacht krimineller Bestrebungen ausgesetzt fühlen, kann man auch daran eine Standortentscheidung knüpfen. Wir wollen, dass Nordrhein-Westfalen hier ein anderes Image bekommt.

III. Einsatz für Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsidenten unseres Bundeslandes haben in der Vergangenheit die Interessen Nordrhein-Westfalens kraftvoll vertreten. Heute wird mit nordrhein-westfälischer Enthaltensamkeit auf der Berliner Bühne kokettiert. Das muss sich ändern. Andere - oftmals kleinere - Bundesländer vertreten ihre Interessen deutlich stärker. Sie erarbeiten sich einen Wettbewerbsvorteil. Wir fordern für die Zukunft ein neues Selbstbewusstsein und eine neue Anstrengung bei der Interessensvertretung unseres Landes ein.

In den beschriebenen Handlungsfeldern haben wir deutlich gemacht, dass Nordrhein-Westfalens Chancen nicht nur in Düsseldorf vergeben oder genutzt werden:

- In der Energiepolitik brauchen wir endlich massive Einflussnahme der nordrhein-westfälischen Landesregierung, um nicht zu einem reinen Energie-Transitland zu werden.
- Wir wollen nicht nur ein klares Bekenntnis zugunsten des Braunkohletagebaus seitens der Landesregierung bis zur Landtagswahl, sondern die Verlässlichkeit dieses Bekenntnisses für die Energiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Nur so kann NRW ein energiepolitisches Schwergewicht bleiben.
- Steuer- und finanzpolitisch muss NRW mehr können, als Steuerflucht zu beklagen. Wir müssen als größtes Bundesland in Grenznähe Initiativen starten, um eine stabile und wirtschaftsfreundliche Steuerlandschaft in Deutschland zu garantieren: Es kann nicht sein, dass bei der Erbschaftsteuer nur Bayern die Interessen der Familienunternehmen verteidigt.
- Wir wollen in Berlin eine Innovations- und Forschungspolitik unterstützen, die unserem Standort NRW nutzt.
- Wir wollen eine Sicherheitspolitik befördern, auch durch unsere Rolle im Bundesrat, die Bagatellisierung – vom Diebstahl bis zum Kapitaldelikt – entgegenwirkt.

- 489 - Wir wollen in Brüssel und Berlin für unsere erfolgreichen Systeme im Handwerk,
490 der beruflichen Ausbildung, in den Freien Berufen, der Kammern, der
491 Genossenschaften, der Regionalbanken, u.v.m. öffentlich sichtbar, laut und mit
492 hörbarem Einsatz streiten.

493
494 Die Interessen Nordrhein-Westfalen waren in der Geschichte der Bundesrepublik
495 immer wichtig und gestalteten manches Mal Bundes- und Europapolitik. Wir wollen,
496 dass dies wieder so wird.

497 498 **IV. Politik macht einen Unterschied**

499
500
501 „NRW kann mehr“ – Das Land wird nur schlecht regiert. Wir wollen, dass Nordrhein-
502 Westfalen wieder der beste Wirtschaftsstandort Deutschlands ist. Dabei leiten uns unsere
503 Grundwerte als Christdemokraten. Bis in die 90er Jahren waren, laut RWI, die Folgen des
504 Strukturwandels im Wachstum des Landes ablesbar. Danach verzeichnete Nordrhein-
505 Westfalen sehr unterschiedliche jährliche Entwicklungen. Das zeigt, dass der aus dem
506 Rückgang der Schwerindustrie resultierende Strukturwandel überwunden ist. Die jetzige
507 Wachstumsschwäche hat damit nichts mehr zu tun. Sie hat neue Ursachen, zum Beispiel
508 eine Landesregierung, die sich nicht einig ist, ob Nordrhein-Westfalen ein Industrieland
509 bleiben soll oder nicht, und eine Landespolitik des Misstrauens und der Überregulierung
510 gegenüber Wirtschaftenden. Politik macht einen Unterschied. Wir brauchen eine
511 Willkommenskultur für Unternehmen unseres Landes.

512
513 Wirtschaftliche Verantwortung zeigt sich darin, dass die Menschen in die Lage versetzt
514 werden, auf eigenen Füßen zu stehen und sich erfolgreich etwas in diesem Land
515 aufzubauen und dann in Wohlstand zu leben. Wir wollen sie unabhängig von
516 Transferleistungen machen.

517
518 Politik muss wirtschaftliche Veränderungsprozesse erkennen, aufgreifen und ermöglichen,
519 nicht nur beklagen.

520
521 Politik muss gute Rahmenbedingungen schaffen, um die Stagnation zu überwinden und zu
522 den führenden Bundesländern aufzuschließen.

523
524 Wir bekennen uns zum Industriestandort Nordrhein-Westfalen als starker Teil unseres
525 Wirtschaftsstandortes. Wir trauen uns zu, die Wachstumslücke zu schließen und den
526 Wachstumsrückstand auf andere Bundesländer sukzessive aufzuholen.

527
528 Die Rolle des Staates muss nicht per se eine geringere sein. Aber sie muss neu ausgerichtet
529 werden: Statt zu reglementieren, muss er Kreativität und Wachstum ermöglichen.

530
531 Wohlstand entsteht aus Wirtschaftswachstum und wirtschaftlicher Dynamik. Das Gefühl,
532 in einem aufsteigenden Bundesland zu leben, zu wirtschaften und zu arbeiten, kommt
533 allen Menschen in unserem Land zu Gute. Nur Wirtschaftswachstum gibt die Möglichkeit
534 zur Bewältigung vielfältiger Herausforderungen. „Wachstum wirkt!“

535 **Votum der Antragskommission: Annahme**

Antrag B 1

zur 19. Landesdelegiertenversammlung



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

Antragsteller: Antrags- und Grundsatzkommission

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Füge in Zeile 157 ein:

2 „...Wirtschaftsstandortes. Um Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Standorts
3 NRW durch verschärfende Landesregelungen auszuschließen, müssen die
4 Vorgaben der EU und des Bundes künftig 1:1 in Landesrecht umgesetzt werden und
5 dürfen nicht noch darüber hinaus gehen.“

6 **Votum der Antragskommission: Annahme**

7 Füge in Zeile 187 ein:

8 „...mehr technologieoffene Ausschreibungen...“

9 **Votum der Antragskommission: Annahme**

10 Füge in Zeile 250 ein:

11 „...gesamten gewerblichen Mittelstand und zurzeit insbesondere für Banken und
12 Versicherungen.“

13 **Votum der Antragskommission: Annahme**

14 Fügen nach Zeile 434 ein:

15 „Auch in NRW spielt die Automobilindustrie eine wichtige Rolle. Weitere
16 Technologieentwicklung, der Ausbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur und
17 entsprechende Abrechnungssysteme könnten der Elektromobilität zum Durchbruch
18 verhelfen, wodurch – quasi als Mitnahmeeffekt – auch die Schadstoffemissionen in
19 den Städten deutlich sinken könnten.“

20 **Votum der Antragskommission: Annahme**

Antrag A 1

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Xanten



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Xanten beantragt, das
2 Ladenöffnungsgesetz des Landes NRW neu zu novellieren.

3

4 **Begründung:**

5 Die Stadt Xanten ist seit Juli 2014 der erste Luftkurort im Regierungsbezirk
6 Düsseldorf. Es finden ca. eine Millionen Besucher jedes Jahr den Weg nach Xanten,
7 um sich von ihrem kulturellen und touristischen Angebot zu überzeugen.

8 Hinzu kommt nun auch noch das Kurangebot, welches Gäste der Stadt Xanten
9 länger in dieser verweilen lässt.

10 Gerade am Wochenende ist die Stadt dadurch in den Monaten März - Oktober stark
11 gefüllt. Auf Grund des Ladenschlussgesetzes kann dem Besucher aber nur ein
12 minimales gastronomisches Angebot geboten werden, da die
13 Einzelhandelsgeschäfte dazu verpflichtet sind, ihre Türen geschlossen zu halten.

14 Dieser Zustand ist mit dem aktuellen Kaufverhalten in Zeiten des Internets nicht mehr
15 zeitgemäß. Können doch im World Wide Web 24 Stunden rund um die Uhr und an 7
16 Tagen die Woche Einkäufe in allen Bereichen des Wirtschaftsmarktes getätigt
17 werden.

18 Die MIT Xanten spricht sich dafür aus, den Einzelhandel zu stärken, da es gerade in
19 diesem Wirtschaftszweig wichtig ist unzählige Arbeitsplätze zu erhalten.

20 **Votum der Antragskommission: Annahme in folgender geänderter Fassung**

21 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW fordert die CDU NRW
22 auf, sich in ihrem Wahlprogramm für eine Evaluation des
23 Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes NRW (LÖG-NRW) sowie des Gesetzes
24 über Sonn- und Feiertage NRW auszusprechen, um folgenden Entwicklungen
25 Rechnung zu tragen:

26 1. Lokale Besonderheiten müssen in der Bewertung eine größere Rolle spielen.

- 27 2. Geändertes Freizeitverhalten und geänderte Lebenswirklichkeit der Kunden.
- 28 3. Verändertes Kaufverhalten im Spannungsbogen von stationärem und
- 29 Onlinehandel.

Antrag A 2

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Mettmann



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW spricht sich gegen die Einführung einer „Blauen Plakette“ aus, die die Möglichkeit schafft, alle Dieselfahrzeuge aus den Innenstädten zu verbannen, die nicht den neuesten EU-Standards genügen.

Begründung:

Auf Initiative der Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) soll die Möglichkeit geschaffen werden, alle Dieselfahrzeuge aus den Innenstädten zu verbannen, die nicht den neuesten EU-Standards genügen. Um dies sicherzustellen, soll eine „Blaue Plakette“ eingeführt werden, die nur solche Fahrzeuge erhalten, die der neuesten EU-Abgasnorm EURO VI/6 genügen.

Die Abgasstufe VI/6 ist für Fahrzeuge vorgesehen, die seit Herbst letzten Jahres zugelassen werden. Der große Teil der Fahrzeuge mit Dieselmotor entspricht nicht dieser EURO-Norm, so dass bei der Anwendung der „Blauen Plakette“ mit dieser neuen Regelung, soll dies den Kommunen bereits zum 01. Januar 2017 möglich sein, die Regelungen für die Umweltzonen zu verschärfen, so dass Dieselfahrzeuge, die vor Herbst 2015 zugelassen worden sind, die Umweltzonen nicht mehr befahren dürfen. Dies würde zu nachhaltigen Problemen führen bei der Versorgung der Bevölkerung und des Handels und der Industrie sowie im öffentlichen Personennahverkehr, weil sämtliche Fahrzeuge, die jetzt hierfür eingesetzt sind, noch nicht über Dieselmotoren verfügen, die der neuen EURO VI/6-Norm entsprechen.

Besonders betroffen sind auch kleine mittelständische Betriebe aus allen Branchen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Fuhrpark ständig zu erneuern und den Vorgaben der EU-Norm anzupassen. Aus diesem Grunde ist der Plan, eine „Blaue Plakette“ einzuführen, mit Entschiedenheit abzulehnen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Votum der Antragskommission: Zustimmung zu reinem Beschlusstext

Antrag A 3

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Mettmann



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Der Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW
2 spricht sich gegen jegliche Einschränkung von Bargeldzahlungen aus.

3

4 **Begründung:**

5 Die EZB beabsichtigt die Einstellung der Ausgabe der € 500,00 Banknote für Ende
6 2018. Gleichzeitig wird von Seiten von Ökonomen, wie z. B. dem Wirtschaftswaisen
7 Peter Bofinger, die Abschaffung des Bargeldes vorgeschlagen.

8 Sowohl die Abschaffung des € 500,00-Scheines als auch die angedachte
9 Höchstgrenze für Barzahlungen führen zu einer totalen Kontrolle jeglicher
10 Geldbewegungen eines jeden. Die lückenlose Überwachung aller Lebensbereiche
11 jedes einzelnen Bürgers wird dadurch ermöglicht. Hier liegt ein unverhältnismäßiger
12 Eingriff in die Freiheitsrechte des Bürgers vor, insbesondere in die Vertragsfreiheit
13 und in die Privatautonomie, ganz abgesehen davon, dass diese angedachten
14 Regelungen auch verfassungswidrig sind.

15 Weitere Begründung erfolgt mündlich.

16 **Votum der Antragskommission: Annahme**

Antrag A 4

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Bonn

MIT Kreisverband Rhein-Sieg



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW fordert:

- 2 1. Das Berlin/Bonn-Gesetz gilt und darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Es müssen
3 verbindliche Vorkehrungen getroffen werden, damit der bisherige
4 Rutschbahneffekt gestoppt wird. Bonn bleibt dauerhaft das zweite
5 bundespolitische Zentrum und wird mit den in Bonn ansässigen Ministerien als
6 solches weiterentwickelt.
- 7 2. Die in der Arbeitsteilung mit Berlin durch Bonn übernommene wichtige Funktion
8 als Kompetenzzentrum für die Bereiche
9 • Bildung, Wissenschaft und Forschung
10 • internationale Zusammenarbeit und nachhaltige Entwicklung, Umwelt,
11 Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung
12 • Telekommunikation, Cyber-Sicherheit und Datendienste
13 • Kultur
14 müssen im nationalen und internationalen Interesse weiter ausgebaut werden.
15 Dafür ist es unabdingbar, dass die politisch, fachlich und thematisch
16 korrespondierenden Bundesministerien ihren ersten Dienstsitz in Bonn behalten.
17 Das sind alle Ministerien, die auch jetzt schon ihren ersten Dienstsitz in Bonn
18 haben.
- 19 3. Bundespräsident und Bundeskanzler behalten ihren Dienstsitz in Bonn.
- 20 4. Bonn wird als deutsche UN-Stadt weiter ausgebaut. Dazu gehört die weitere
21 Ansiedlung von Institutionen der Vereinten Nationen, die Verbesserung der
22 Bedingungen für internationale Organisationen – insbesondere auch durch ein
23 Gaststaatgesetz – und die verstärkte Anwerbung internationaler Tagungen und
24 Kongresse in der UN-Stadt Bonn.

25 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erwartet von der
26 Regierung in Düsseldorf und Rheinland-Pfalz, dass sie diese Forderungen und
27 Vorschläge wie in der Vergangenheit weiter aktiv unterstützen.

28 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erwartet, dass der Bund
29 weiterhin zum Standort Bonn als einem von zwei bundespolitischen Zentren steht: im
30 bundesstaatlichen Interesse, im Interesse der beiden Bundesländer Nordrhein-
31 Westfalen und Rheinland-Pfalz, im Interesse der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler
32 sowie des gesamten Köln/Bonner Raumes. Dies haben auch die Parlamente und
33 Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wiederholt zum
34 Ausdruck gebracht. Ein in Deutschland einzigartiges innovatives Netzwerk von
35 öffentlichen und privaten Institutionen mit zehntausenden hochqualifizierten
36 Arbeitsplätzen darf nicht gefährdet werden.

37 Mit seinen direkten und indirekten Beschäftigungseffekten stellt der Bund in der
38 Region rund 60.000 Arbeitsplätze. Er ist damit nach wie vor der größte und
39 bedeutendste Arbeitgeber im Bonner Raum. Ein Umzug von Ministerien nach Berlin
40 würde in der Region erhebliche negative Kettenreaktionen hervorrufen. Verluste von
41 Arbeitsplätzen und Einwohnern, dementsprechender Rückgang von Kaufkraft,
42 Leerstände und Wertverluste bei Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie eine
43 Zunahme von Arbeitslosigkeit wären die unweigerliche Folge. Die – mit Hilfe von
44 Bundesmitteln – erreichten Erfolge im Strukturwandel würden zunichtegemacht und
45 wesentliche Grundlagen, auf denen sich die Zukunftsperspektiven der Region
46 stützen, zerstört.

47 Dies alles würde der Bund zu einem Preis erkaufen, der die öffentliche Verschuldung
48 weiter in die Höhe treibt und die Steuerzahler zusätzlich belastet.

49 Die Region Bonn/Rhein-Sieg ist aufgrund ihrer Größe, Struktur und Wirtschaftskraft
50 für die Prosperität, Entwicklung und Zukunftsperspektive des Landes Nordrhein-
51 Westfalen von großer Bedeutung.

52 In Bezug auf die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsentwicklung hat sich der Raum
53 Bonn/Rhein-Sieg schon in der Vergangenheit als eines der wenigen
54 Wachstumszentren in Nordrhein-Westfalen erwiesen. Ohne eine starke Region
55 Bonn/Rhein-Sieg sähe die wirtschaftliche und finanzielle Situation Nordrhein-
56 Westfalens – das hat nicht zuletzt auch der jüngste Zukunftsatlas der Prognos AG
57 erwiesen – erheblich ungünstiger aus.

Die gravierenden Folgen, die ein Umzug der Ministerien für die Region hätte, würden auch das Land NRW auf das Härteste treffen. NRW würde eine seiner stärksten wirtschaftlichen Kraftquellen verlieren und stattdessen mit einer neuen, zusätzlichen Problemregion konfrontiert werden.

Hinzu kommt, dass die zu erwartende Migrationswelle von Verbänden und anderen Einrichtungen nach Berlin das Land NRW überproportional treffen würde. Bei den meisten der über 600 Verbände, die in NRW insgesamt angesiedelt sind, wäre zu befürchten, dass sie ebenfalls ihren Standort nach Berlin verlagern.

Eine Verstärkung der Zentralisierungstendenzen, wie sie mit einem Umzug von Ministerien nach Berlin zwangsläufig einhergehen würde, kann auch keinesfalls im bundespolitischen Interesse liegen. Deutschland ist ein föderales, dezentral strukturiertes Land. Es kennt nicht ein einziges Machtzentrum, auf das sich alles konzentriert. Die politischen und wirtschaftlichen Zentren verteilen sich über das ganze Land. Diese Dezentralität führt zu einem größeren Wettbewerb und zu einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und Kommunen. Hierin liegt eine der wesentlichen Stärken Deutschlands.

Seit dem Umzug der Verfassungsorgane und Regierungsfunktionen gehen von der Hauptstadt Berlin Zentralisierungstendenzen aus, wie es sie in Bonn nie gegeben hat. Viele Verbände, Medien und fast alle Botschaften, aber auch zahlreiche Firmenzentralen aus der gesamten Republik haben bereits ihren Sitz nach Berlin verlagert. Berlin ist bemüht, den Weg für weitere Verlagerungen in die Hauptstadt zu ebnen.

Die teilungsbedingten Aufwendungen sinken kontinuierlich und haben laut dem aktuellen Teilungskostenbericht 2015 mit 7,47 Mio. Euro einen neuen Tiefstand erreicht, die Einsparungen durch die Nähe Bonns zu Brüssel und den Bevölkerungsschwerpunkten Deutschlands nicht gegengerechnet. Sie stehen in einem rentablen Verhältnis zu der effizient entwickelten Funktionalität und erheblich höheren Kosten, die für einen Komplettumzug nach Berlin aufgebracht werden müssten.

Die Zentralisierungsbewegungen treffen inzwischen nicht nur die Region Bonn/Rhein-Sieg und damit Nordrhein-Westfalen, sondern auch andere Regionen und Bundesländer. Durch einen Umzug von Ministerien nach Berlin würde die Sogkraft, die von der Hauptstadt ausgeht, weiter zunehmen; immer mehr Standorte,

91 Städte und Regionen in Deutschland würden in den Strudel der Verlagerung nach
92 Berlin geraten und eigene Perspektiven verlieren.
93 Es liegt daher nicht nur im Interesse von Nordrhein-Westfalen, sondern im Interesse
94 aller Bundesländer und damit im gesamtstaatlichen Interesse, dass die föderative
95 Balance gewahrt und die vielfältige Dezentralität Deutschlands nicht verloren geht.
96 Ein zusätzlicher, besonderer Aspekt liegt in der geografischen und lokalstrategischen
97 Nähe Bonns zu Brüssel. Europäisierung und Globalisierung machen es erforderlich,
98 dass immer mehr nationale Kompetenzen auf die europäische Ebene nach Brüssel
99 verlagert werden. Die Lagevorteile des Standortes Bonn zur europäischen
100 Hauptstadt Brüssel dürfen nicht leichtfertig aufgegeben werden.

101 **Votum der Antragskommission: Annahme in folgender geänderter Fassung**

102 Das Berlin/Bonn-Gesetz gilt und darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Bonn bleibt
103 dauerhaft das zweite bundespolitische Zentrum und wird mit den in Bonn ansässigen
104 Ministerien als solches weiterentwickelt.

Antrag A 5

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Wesel



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Straßenbau in NRW – hier Bundesstraße 58 n im Kreis Wesel**

2 Die Landesregierung wird aufgefordert auf den Landesbetrieb Straßen NRW
3 dahingehend einzuwirken, dass

- 4 1. insbesondere der seit Jahren ruhende Ausbau der B 58n, Verbindung der
5 neuen Rheinbrücke mit Stadtumgehung Wesel zur B 58 mit Anschluss zur
6 BAB A 3, zügig vorangetrieben wird und
- 7 2. die Erneuerung der lange überfälligen Kanalbrücke der L 1 in Hünxe jetzt
8 endlich in Angriff genommen wird.

9

10 **Begründung:**

11 zu 1.

12 Nach über 30 Jahren Planung wurde vor Jahren die neue Rheinbrücke in Wesel
13 fertig gestellt. In den Jahren danach wurde auch linksrheinisch die
14 Bundesstraßenanbindung und die Verbindung zur BAB A 57 ausgebaut und fertig
15 gestellt, hier ist inzwischen auch bereits eine große Tank- und Rastanlage in Wesel-
16 Buderich entstanden.

17 Hingegen hat man rechtsrheinisch den Ausbau anscheinend völlig vergessen oder
18 soweit vernachlässigt, dass inzwischen der Eindruck entsteht, dass der geplante
19 Ausbau hier nicht mehr stattfinden soll.

20 Aber gerade hier, wo sich der Verkehr einer Bundesstraße (auch der
21 Schwerlastverkehr) auf innerstädtischen Straßen durch die Stadt schlängelt, täglich
22 für kilometerlange Verkehrsstaus sorgt und ein Ausbau der Umgehungsstraße
23 dringend erforderlich wäre, tut sich nichts.

24 Jetzt ist erneut zu vernehmen, dass der Bund die Länder mit immensen Summen für
25 den Straßenbau ausstattet und es wäre an der Zeit, diese Mittel sinnvoll zu
26 verwenden.

27 Die lange überfällige Umgehungsstraße mit Anbindung der Hauptverkehrsader an
28 die BAB A 3 muss jetzt dringend angegangen und umgesetzt werden.

Da die Problematik offensichtlich in der zögerlichen Tätigkeit des Landesbetriebs Straßen NRW liegen könnte, wird die Landesregierung aufgefordert hier umgehend einzugreifen und dem Ausbau, dieser für die Infrastruktur der Region Niederrhein unbedingt erforderliche Verkehrsader, voran zu bringen.

Im Bundesstraßenentwicklungsprogramm sind derzeit Bestrebungen im Gange die BAB A 59 von Duisburg durch Dinslaken und Voerde in Richtung Wesel als B 8 n weiter zu entwickeln.

Hiermit wird das oben beschriebene Problem für Wesel noch größer, hier wird sich noch mehr Verkehr durch die Innenstadt drängen, um die weiteren Anbindungen an das Autobahnnetz links- und rechtsrheinisch zu erreichen.

Zeitnah zum Ausbau der B 8 n sollte folglich auch die Umgehungsstraße in Wesel fertig gestellt werden. Hier muss nach der vorliegenden Planung unbedingt und zügig weiter gebaut werden.

zu 2.

Schon vor mehreren Jahren wurde die Kanalbrücke in Hünxe wegen Baufälligkeit abgerissen und durch ein Provisorium ersetzt. Die Wartung und Unterhaltung dieses Provisoriums führen immer wieder zu tagelangen Sperrungen der Brücke und damit zu erheblichen Umwegen mit massiven Verkehrsbelastungen an anderen Stellen. Der Engpass über das Provisorium führt permanent zu Verkehrsgefährdungen weil der gesamte Verkehr der Landstraße sich durch dieses Nadelöhr zwängt (auch landwirtschaftliche Erntemaschinen und Schwerlastverkehr).

Das diese Brücke erneuert werden muss, bedarf seit dem erforderlichen Abriss der alten Brücke keiner weiteren Diskussion.

Umso unverständlicher ist es hier, dass die Erneuerung der Brücke keinen Fortschritt erfährt.

Auch hier fordert die MIT die Regierung auf, Einfluss auf den Landesbetrieb Straßen NRW zu nehmen um diese dringend erforderliche Erneuerungsmaßnahme voran zu treiben.

Votum der Antragskommission: Annahme

Antrag A 6

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Wesel



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Anpassung der Arbeitnehmer Kündigungsrechte**

2 Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den Kündigungsschutz so zu ändern, das durch
3 eine

- 4 - Beschränkung des Gesetzes auf die nachfolgend definierte Stammebelegschaft
- 5 eines Unternehmens und
- 6 - Ermöglichung von Arbeitsverhältnissen mit Fristenregelung, die nicht dem
- 7 strengen Kündigungsschutzgesetz unterliegen.

8 so dass in Abhängigkeit zur Beschäftigungsdauer eine Kündigung im Rahmen einer
9 Fristenregelung möglich ist. Längere Beschäftigung im Unternehmen erfordert eine
10 längere Kündigungsfrist. Denkbar ist, dass der Gesetzgeber nach geltendem
11 Kündigungsrecht, bei gleichen Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnissen zwischen
12 Stammebelegschaft und Arbeitsverhältnissen mit Fristenregelung unterscheidet.

13

14 **Begründung:**

15 Ähnlich wie im öffentlichen Dienst wo Beamte und Angestellte häufig die gleichen
16 Tätigkeiten verrichten, z. B. Lehrer, und dadurch unterschiedlichen
17 Kündigungsregelungen unterliegen sollte eine Regelung geschaffen werden, die
18 auch am allgemeinen Arbeitsmarkt ähnliche Bedingungen ermöglicht.

19 Denkbar wäre z. B. folgende Regelung:

20 Das Arbeitsverhältnis beginnt mit einer dreimonatigen Probezeit in der das
21 Arbeitsverhältnis täglich ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten beendet
22 werden kann, so wie es heute durchaus üblich ist.

23 Nach der Probezeit erfolgt eine Festanstellung die im 1. Jahr mit einer dreimonatigen
24 Kündigungsfrist für beide Seiten auch ohne Angaben einer Begründung gekündigt
25 werden kann. Nach einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren erhöht sich die
26 Kündigungsfrist auf vier Monate und so weiter jedes Jahr Beschäftigung ein Monat
27 mehr Kündigungsschutz. Wenn der Arbeitnehmer in die Stammebelegschaft
28 übernommen wird, gelten verschärfte, besondere Kündigungsregeln für beide Seiten,

29 sodass hier nur unter bestimmten Voraussetzungen und besonderem Anlass die
30 Auflösung des Arbeitsverhältnisses möglich ist.
31 Mit der Fristenregelung erreicht man, dass die Unternehmen schneller reagieren
32 können und freie Arbeitsstellen wieder schneller besetzen. Zeitarbeitsverträge,
33 Leiharbeiterverträge, Praktika, Scheinselbständigkeit und andere
34 Ausweichregelungen, die den Arbeitsmarkt verunsichern, wären nicht mehr
35 erforderlich. Aufwendige Kündigungsverfahren die unnötig die Gerichte belasten und
36 unnötig viel Geld auf beiden Seiten kosten, wären ebenfalls entbehrlich.
37 Es werden viel schneller sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen geschaffen,
38 gerade jetzt in der Zeit der positiven Entwicklung des gesamten Arbeitsmarktes,
39 wenn gerade der kleinere mittelständische Unternehmer die Möglichkeit hat einen
40 Arbeitsvertrag auch wieder zu lösen, ohne sich in einem aufwendigen
41 Arbeitsgerichtsverfahren erst zu streiten und dann den Arbeitsvertrag doch zu lösen.
42 Die Schaffung einer Fristenregelung würde sich sowohl für den Arbeitnehmer wie für
43 den Unternehmer insgesamt positiv auf die Arbeitsmarktsituation auswirken.

44 **Votum der Antragskommission: Überweisung an MIT-Bundesvorstand**

Antrag A 7

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Wesel



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Vorrangprüfung bei der Mitarbeitereinstellung

2 Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die noch in vielen Bereichen gültige
3 Vorrangprüfung bei der Besetzung einer offenen Arbeitsstelle abzuschaffen.

4

5 Begründung:

6 Dieses regelnde Instrument ist nicht mehr zeitgemäß und behindert die derzeitige
7 positive Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Arbeitslosenzahlen sind weiterhin
8 rückläufig und im Prinzip nähern wir uns der Vollbeschäftigung. Es wird aus
9 unterschiedlichen Gesichtspunkten, auf die hier nicht näher eingegangen werden
10 muss, aber immer einen Rest an Arbeitslosigkeit geben.

11 Bei der jetzigen Entwicklung und dem hohen Anteil an anerkannten Flüchtlingen oder
12 auch Menschen mit Migrationshintergrund deren Aufenthalt hier in Deutschland
13 anerkannt ist, ist ein solches Regelkriterium nicht mehr zeitgemäß.

14 Es muss möglich sein, dass gerade der mittelständische Unternehmer bei einer
15 Bewerbung auf eine offene Arbeitsstelle in seinem Unternehmen schnell und
16 verbindlich entscheiden kann, ob er einen Bewerber einstellt oder nicht, ohne, dass
17 hier vorrangig geprüft werden muss, ob es eventuell einen deutschen oder
18 europäischen Bewerber geben könnte, der die Stelle dann doch nicht bekommt, weil
19 die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

20 Die Abschaffung dieser Regelung fördert einerseits eine schnelle Integration von
21 Migranten und anerkannten Flüchtlingen - heraus aus der Sozialleistung, hinein in
22 den Arbeitsmarkt und in sichere sozialpflichtige Arbeitsverhältnisse - und andererseits
23 hilft die Abschaffung dieser hinderlichen Regelung langfristig den Firmen und
24 Unternehmen, den Fachkräftemangel zu lindern.

25 Votum der Antragskommission: Überweisung an MIT-Bundesvorstand

Antrag A 8

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Wesel



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Russlandembargo**

2 Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Nordrhein-Westfalen fordert die
3 Aufnahme von Verhandlungen zur schnellstmöglichen Aufhebung des
4 Russlandembargos.

5

6 **Begründung:**

7 Nach der völkerrechtswidrigen Okkupation der Krim durch Russland war die
8 Einführung eines Handelsembargos für viele von uns ein richtiger Schritt. Damit
9 sollten die harten russischen Maßnahmen gegen die Krim sanktioniert werden. Nach
10 anfänglich harten Einschnitten der Einfuhrbeschränkungen wurde der Druck in
11 Russland spürbar größer. Die gegen die Europäer gerichteten Maßnahmen Putins
12 verstärkten zwar das Problem für weite Bevölkerungsschichten, trafen aber auch den
13 europäischen Markt und damit besonders den Mittelstand in Deutschland.

14 Nach mehrmaligen Verlängerungen und weitere Maßnahmen der Politik auf beiden
15 Seiten hat sich jedoch gezeigt, dass die mit dem Embargo verfolgten Ziele nicht
16 mehr erreicht werden können. Vielmehr trifft es unnötig viele mittelständische
17 Betriebe, deren osteuropäischen Wachstumschancen zunichte gemacht wurden. Je
18 länger nun diese Sanktionen aufrechterhalten werden, umso schwieriger wird es
19 später sein den russischen Markt wieder zu erreichen, da dieser sich wie jetzt schon
20 zu beobachten an anderen Märkten orientiert.

21 Wenn ein Nutzen nicht mehr erreicht werden kann, muss auch die deutsche
22 Wirtschaft nicht unnötig eingeschränkt werden. Deshalb plädiert die MIT Kreis Wesel
23 für die unmittelbare Aufnahme und Fortsetzung neuer Verhandlungen mit Russland,
24 damit das Embargo zügig beseitigt werden kann.

25 Denkbar wäre auch, dass Deutschland einseitig Handelsbeschränkungen
26 zurücknimmt, gewissermaßen als Zeichen einer guten Geste, und so einen Schritt
27 auf Putin zugeht.

28 Gerade die Verhandlungserfolge der Bundesregierung mit den Abkommen von Minsk
29 und der Aufhebung des Embargos gegen den Iran, zeigen die politischen
30 Möglichkeiten auf.

31 **Votum der Antragskommission: Ablehnung**

Antrag A 9

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Wesel



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Änderung des Einzelhandelsgesetz und der Ladenschlusszeiten**

2 Die Landesregierung wird aufgefordert das Einzelhandelsgesetz und die
3 Ladenschlusszeiten der aktuellen Gegebenheit im Land anzupassen und für mehr
4 Gerechtigkeit zu sorgen.

5

6 **Begründung:**

7 An einem Beispiel soll die Problematik aufgezeigt werden, die die Situation und den
8 Grund des Antrags gut beschreibt. Die Stadt Xanten ist inzwischen als Kurort
9 anerkannt, schon vorher war die Stadt sehr stark vom Tourismus geprägt und
10 generierte die Umsätze im Einzelhandel und Mittelstand überwiegend aus dieser
11 Sparte, jetzt aber noch intensiver durch die Besucher an Wochenenden und
12 Feiertagen.

13 Hier gibt es in Xanten z. B. eine Hutmacherin, die an die Regelungen des
14 Ladenschlussgesetzes gebunden ist und ihren Verkauf nur über die Woche und zu
15 anderen Zeiten nur bei besonderen vorher genehmigten Anlässen abwickeln darf.

16 Mitbewerber am Markt die ihren Absatz in Europa, auf dem Onlinemarkt, aber auch
17 auf heimischen Trödelmärkten regeln haben es dagegen unverhältnismäßig
18 einfacher, als eine Handwerkerin mit so einem besonderen Angebot.

19 Hier findet eine eindeutige Ungleichbehandlung statt, die der Gesetzgeber
20 korrigieren muss. Es kann nicht sein, dass im Bahnhof, an der Tankstelle, auf
21 Rasthöfen entlang der Autobahn oder am Sonntag auf dem Trödelmarkt nahezu alle
22 Produkte des Einzelhandels bis zu 24 Stunden am Tag angeboten und verkauft
23 werden dürfen, hingegen das Handwerk, der Einzelhandel und der Mittelstand so
24 stark reglementiert wird, dass der spezielle Kunde kaum erreichbar ist.

25 Es kann nicht sein, dass auf Trödelmärkten, die dem Gebrauchtwarenhandel
26 vorbehalten sein sollten, Neuwaren der unterschiedlichsten Art und in vielen Fällen
27 auch noch aus verbotener Produktfälschung angeboten und verkauft werden, der
28 spezielle Fachhandel den Kunden aber nicht erreichen kann.

29 Das Ladenschlussgesetz ist hier lange nicht mehr zeitgemäß und sollte
30 entsprechend angepasst werden, wenn es nicht gänzlich aufgehoben wird.
31 Entweder gelten Ladenschluss und Absatzregelungen für alle, egal unter welchen
32 Umständen, oder der Gesetzgeber verzichtet auf eine Reglementierung und
33 überlässt diese Regeln den Kräften des freien sozialen Marktes.
34 Die Hutmacherin könnte somit ihre Ladenöffnungszeiten den örtlichen
35 Besucherströmen und den Bedürfnissen ihrer Kundschaft entsprechend anpassen,
36 so wie sie es möchte.
37 Sie selber weiß durch die örtliche Lage am ehesten, wann sie ihre Ware anbietet und
38 wann nicht, wann sie ihre Kundschaft erreicht und wann nicht.
39 Vor allem wenn wir einen Blick Richtung Süden Europas wagen, sehen wir doch
40 regelmäßig, dass es möglich ist, arbeitsmarktverträglich dem Einzelhandel und dem
41 Handwerk zu zugestehen, dass er selbst entscheidet wann er seine Ware anbietet
42 und natürlich auch verkauft.

43 **Votum der Antragskommission: Erledigt durch A1**

Antrag A 10

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Essen



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Die Einführung der „blauen Plakette“ verhindern**

2 Die 19. Landesdelegiertenversammlung möge beschließen, dass sich die MIT
3 bundesweit gegen die Einführung der blauen Plakette einsetzt.

4

5 **Begründung:**

6 Die Einführung der roten, gelben und grünen Plakette begann am 01.01.2008. Erst
7 ab 2013 galt in den ersten Zonen ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit roter Plakette und
8 wiederum ab 2014 in den ersten Kommunen dann auch für Fahrzeuge mit gelber
9 Plakette. Die nun diskutierte Einführung einer blauen Plakette, belastet Betriebe,
10 Pendler und Freiberufler überproportional.

11 Die notwendige Planungssicherheit in Betrieben sehen wir durch diese Maßnahme
12 nicht mehr gewährleistet. Die erst vor wenigen Jahren getätigte
13 Erneuerung/Nachrüstung des Fuhrparks ist gerade erst abgeschlossen. Des
14 Weiteren ist die Wirksamkeit der bisherigen Umweltzonen umstritten. Eine erneute
15 Verschärfung lehnen wir daher ab.

16 **Votum der Antragskommission: Erledigt durch A2**

Antrag A 11

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Ennepe-Ruhr



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Begrenzung der Erhöhung der kommunalen Hebesätze**

2 Die Landesdelegiertenversammlung möge die Einführung einer Obergrenzung der
3 Hebesätze zur Grundsteuer B beschließen. Die Hebesätze sollen innerhalb von drei
4 Jahren nicht über 20% insgesamt angehoben werden dürfen.

5

6 **Begründung:**

7 NRW hat die höchsten kommunalen Hebesätze der Grundsteuer B bundesweit.
8 Zunehmend reagieren Städte und Gemeinden in NRW mit einer massiven Anhebung
9 der Grundsteuer B Hebesätze um ihre kommunalen finanziellen Schieflagen
10 auszugleichen. Die Vermieter sind berechtigt, die Grundsteuer B auf die Mieter
11 umzulegen, sie trifft daher Jedermann. Die Mieter werden über die
12 Nebenkostenabrechnung zur Grundsteuer B herangezogen, so dass sich u.U.
13 mehrere hundert Euro summieren.

14 Die Grundsteuer wird von der Kommune festgelegt. Der Hebesatz wird von der
15 Steuermesszahl und dem Einheitswert der Immobilie multipliziert. Die
16 herangezogenen Einheitswerte sind zum großen Teil veraltet, sie stammen aus dem
17 Jahr 1964. Die Mieter und Hausbesitzer müssen in den einzelnen Regionen sehr
18 unterschiedliche Hebesätze aufgrund einer verfehlten kommunalen und
19 landespolitischen Steuerpolitik entrichten.

20 Die exorbitanten Erhöhungen der Grundsteuer B stellen die Mieter zunehmend vor
21 soziale und finanzielle Probleme und werden mittlerweile als zweite Miete betrachtet.
22 Hier sollte, ebenso wie bei der Mietpreisbremse, eine Steuer B-Erhöhungsbremse
23 eingeführt werden. Als Ausgleich könnte die Verbundquote, also der Anteil, welcher
24 den Kommunen aus den Steuereinnahmen des Landes zusteht von 23% auf 25%
25 gesteigert werden.

26 **Votum der Antragskommission: Erledigt durch Leitantrag ab Z.284**

Antrag A 12

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: MIT Kreisverband Aachen-Stadt



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 Die Grunderwerbssteuer ist wieder auf den Satz von 5% zu senken.

2

3 **Begründung:**

4 Seit dem 01. Januar 2016 beträgt der Satz zur Erhebung der Grunderwerbssteuer in
5 Nordrhein-Westfalen 6,5%. Dieser ist zu hoch und verhindert Investitionen,
6 insbesondere im Bausektor. Es sollte aber gerade das Ziel einer
7 mittelstandsfreundlichen Politik sein, ein investitionsfreundliches Klima zu schaffen.
8 Nur so kann Wohlstand erhalten werden. Bisher ist der Standort Deutschland und
9 damit auch Nordrhein-Westfalen noch nachgefragt. Unternehmen beklagen sich aber
10 über hohe bürokratische und finanzielle Hürden. Die zunehmende Konkurrenz
11 anderer Länder und Kontinente ist bekannt.

12 In allen Belangen ist Nordrhein-Westfalen durch die Politik der rot-grünen
13 Landesregierung Schlusslicht, also auch im Hinblick auf die wirtschaftliche
14 Entwicklung. Das muss sich ändern. Der Antrag kann auch angesichts der
15 Landtagswahl im Mai 2017 hierzu ein Anfang sein.

16 **Votum der Antragskommission: Erledigt durch Leitantrag ab Z.305**

Antrag S 1

zur 19. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: Landesvorstand



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Satzungsänderung

§ 1

Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist Düsseldorf.

§ 1

Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung ~~mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen.~~
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a. Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c. Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a. Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen
 - c. Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 3

Grundsätze und Ziele

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW aus.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW aus.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers / der Antragstellerin der Wohnsitz oder die Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

Der für die Aufnahme zuständige Kreisverband kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beantragt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

3. Der für die Aufnahme zuständige Kreisverband kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen durch den Antragsteller die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beantragt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.
3. Als Erklärung des Austritts aus der MIT ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.
3. Als Erklärung des Austritts aus der MIT ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zum Beisitzer auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 8

Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in die

- a. Landesvereinigung,
- b. Kreisvereinigungen, die in den Bezirksvereinigungen zusammenarbeiten.

§ 8

Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in die

- a. Landesvereinigung,
- b. Kreisvereinigungen, die in ~~den~~ den Bezirksvereinigungen zusammenarbeiten.

§ 9

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.
2. Der Kreisvereinigung obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Die Kreisvereinigungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Kreisen Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen und in den kreisfreien Städten Stadtbezirksvereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 9

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.
2. Der Kreisvereinigung obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Die Kreisvereinigung ist die unterste mitgliederführende Ebene und zieht in der Regel die Mitgliedschaftsbeiträge ein.
4. Die Kreisvereinigungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Kreisen Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen oder Regionalvereinigungen sowie in den kreisfreien Städten Stadtbezirksvereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW können auf Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisationsstufe für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Das Nähere regelt er durch Beschluss.
2. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.
4. Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche gebildet werden:
 - a) Handwerk,
 - b) Industrie,
 - c) Handel
 - d) Freie Berufe,
 - e) Junger Mittelstand/JuMIT,
 - f) Landwirtschaft

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW können auf Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisationsstufe für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Das Nähere regelt er durch Beschluss.
2. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.
4. ~~Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche gebildet werden:~~
 - ~~a) Handwerk,~~
 - ~~b) Industrie,~~
 - ~~c) Handel~~
 - ~~d) Freie Berufe,~~
 - ~~e) Junger Mittelstand/JuMIT,~~
 - ~~f) Landwirtschaft~~

§ 11

Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW
sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

§ 11

Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW
sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

§ 12

Bezirksvereinigungen

1. Die Kreisvereinigungen schließen sich zu Bezirksvereinigungen zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisvereinigungen zu folgenden Bezirksvereinigungen zusammengefasst:
 - 1.1 Bezirksvereinigung Aachen:
Mit den Kreisvereinigungen Aachen-Land, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksvereinigung Bergisches Land:
Mit den Kreisvereinigungen Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksvereinigung Mittelrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksvereinigung Münsterland:
Mit den Kreisvereinigungen Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksvereinigung Niederrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe:
Mit den Kreisvereinigungen Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

§ 12

Bezirksvereinigungen

1. Die Kreisvereinigungen schließen sich zu Bezirksvereinigungen zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisvereinigungen zu folgenden Bezirksvereinigungen zusammengefasst:
 - 1.1 Bezirksvereinigung Aachen:
Mit den Kreisvereinigungen Aachen-Land, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksvereinigung Bergisches Land:
Mit den Kreisvereinigungen Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksvereinigung Mittelrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksvereinigung Münsterland:
Mit den Kreisvereinigungen Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksvereinigung Niederrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe:
Mit den Kreisvereinigungen Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

1.7 Bezirksvereinigung Ruhr:

Mit den Kreisvereinigungen Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

1.8 Bezirksvereinigung Südwestfalen:

Mit den Kreisvereinigungen Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Aufgaben:

- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Arbeit der Landesvereinigung und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern.

3. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Gremien:

3.1 die Bezirksversammlung,

3.2 den Bezirksvorstand,

3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium der Bezirksvereinigung. Die den Bezirksvereinigungen angehörenden Delegierten zur Landesdelegiertentagung und die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Absatz 3.5 bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung. Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung in den Bezirken existierenden Bezirksversammlungen können bis zum 31.12.2009 durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine andere Regelung für Ihren Bezirk festlegen.

1.7 Bezirksvereinigung Ruhr:

Mit den Kreisvereinigungen Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

1.8 Bezirksvereinigung Südwestfalen:

Mit den Kreisvereinigungen Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Aufgaben:

- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Arbeit der Landesvereinigung und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern.

3. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Gremien:

3.1 die Bezirksversammlung,

3.2 den Bezirksvorstand.

3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium der Bezirksvereinigung und wird im Regelfall als Mitgliederversammlung gebildet, der alle Mitglieder der dem jeweiligen Bezirksverband angehörenden Kreisvereinigungen stimmberechtigt angehören. Die Bezirksversammlung beschließt über die weitere Zusammensetzung der Bezirksversammlung.

Auf Beschluss der Bezirksversammlung kann für eine befristete Zeit oder bis auf weiteres an die Stelle der Mitgliederversammlung auch eine Delegiertenversammlung treten, für deren Zusammensetzung §9 Abs.2 PartG zu beachten ist. Wenn die Hälfte der dem Bezirksverband angehörenden Kreisvorstände oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, die dann

die weitere Zusammensetzung der Bezirksversammlung gemäß § 3.3 Satz 2 beschließt.

- 3.4 Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.
- 3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

- 3.4 Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr, zur Neuwahl des Vorstandes jedoch mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.

- 3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- Der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- 3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreisvereinigungen
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß §15, Abs. 1 Ziffer a)- h), deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt
- c) jeweils einem Vertreter der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene
- d) die aus dem MIT Landesverband NRW kommenden von der MIT Bundesdelegiertenversammlung gewählten Mitglieder des MIT Bundesvorstandes gem. § 17, Abs. 1 der MIT Bundessatzung, soweit sie nicht dem MIT Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) – h) schon angehören
- e) die Vorsitzenden der MIT Bezirksverbände, soweit sie nicht dem MIT Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) – h) schon angehören

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreisvereinigungen
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß §15, Abs. 1 Ziffer a)- h), deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt
- c) ~~jeweils einem Vertreter der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene~~
- d) den dem MIT Landesverband NRW angehörenden ~~von der MIT Bundesdelegiertenversammlung~~ gewählten Mitglieder des MIT Bundesvorstandes gem. § 17, Abs. 1 der MIT Bundessatzung, soweit sie nicht bereits dem MIT Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) – h) angehören
- e) den Vorsitzenden der MIT Bezirksverbände, soweit sie nicht bereits dem MIT Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) – h) angehören

2. Die von den Kreisvereinigungen zu wählenden Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Kreisvereinigung entsendet 1 Delegierten („Grundmandat“) sowie je angefangene 40 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.

3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesvereinigung entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreisvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW,
- b) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- c) die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU NRW,
- d) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung angehören.

2. Die von den Kreisvereinigungen zu wählenden Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Kreisvereinigung entsendet 1 Delegierten („Grundmandat“) sowie je angefangene 40 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.

3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesvereinigung entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung soll ~~findet~~ mindestens einmal jährlich stattfinden, zur Neuwahl des Vorstandes zumindest jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreisvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW,
- b) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- c) die Mitglieder der MIT, die dem Landesvorstandes der CDU NRW angehören,
- d) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW angehören.

§ 14

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.
5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt 20 der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung NRW entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden von den Kreisvereinigungen gewählt. Jede Kreisvereinigung erhält vorab ein Grundmandat, die dann übrig bleibenden Delegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Kreisvereinigungen aufgeteilt und von diesen gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 14

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.
5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt 20 der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung NRW entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Bezirksvereinigungen aufgeteilt und von der Bezirksversammlung gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) den Ehrenvorsitzenden,
 - b) dem Landesvorsitzenden,
 - c) 7 stellvertretende Landesvorsitzenden,
 - d) dem Landesschatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
 - f) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU Landtagsfraktion (PKM) zu benennenden Vertreter
 - g) dem Landesgeschäftsführer
 - h) 22 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

2. Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW und bestellt ihn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.
3. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 15

Landesvorstand

2. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) den Ehrenvorsitzenden,
 - b) dem Landesvorsitzenden,
 - c) den 7 stellvertretende Landesvorsitzenden,
 - d) dem Landesschatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
 - f) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU Landtagsfraktion (PKM) aus seinen Reihen zu benennenden Vertreter, der der MIT NRW angehören muss.
 - g) dem Landesgeschäftsführer
 - h) 22 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

2. Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW und bestellt ihn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.
3. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 16

Geschäftsführender Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 b) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Mitglieder gem. § 15 Ziffer 1 h), die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

§ 17

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.

§ 16

Geschäftsführender Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 b) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Mitglieder gem. § 15 Ziffer 1 h), die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

§ 17

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.
2. Erfüllen die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe.

2. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden in der vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegten Reihenfolge oder durch den Landes-schatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer gericht-lich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Landesvorsitzenden in der Reihenfolge der Stim-mergebnisse der Landesdelegiertenversammlung oder durch den Landes-schatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer ge-richtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 18

Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Das Vermögen der MIT der CDU NRW steht den Mitgliedern im Innenverhältnis als Gesamthandsvermögen zu. Nach Außen hin ist jedoch die MIT der CDU NRW Trägerin des Vermögens.

Der Anteil des einzelnen Mitglieds am Vermögen der MIT der CDU NRW ist weder übertragbar noch pfändbar.

Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds wächst automatisch den übrigen Mitgliedern an, beim Eintritt eines Mitglieds findet ebenfalls ein Erwerb durch Anwachsung statt.
2. Der Landesvorstand kann alle die der MIT der CDU NRW zustehenden materiellen und immateriellen Rechte im eigenen Namen geltend machen.
3. Die Vertretungsmacht des Landesvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist darauf beschränkt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten.

Eine Haftung des Handelnden gemäß §54 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Schadenersatzpflicht im Falle der Insolvenzverschleppung (vgl.: § 18 Abs. 4 Satz 3).

Für den Schaden, den der Landesvorstand oder ein anderer satzungsmäßiger berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet lediglich die MIT der CDU NRW als nicht eingetragener Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich.

§ 18

Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Das Vermögen der MIT der CDU NRW steht den Mitgliedern im Innenverhältnis als Gesamthandsvermögen zu. Nach Außen hin ist jedoch die MIT der CDU NRW Trägerin des Vermögens.

Der Anteil des einzelnen Mitglieds am Vermögen der MIT der CDU NRW ist weder übertragbar noch pfändbar.

Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds wächst automatisch den übrigen Mitgliedern an, beim Eintritt eines Mitglieds findet ebenfalls ein Erwerb durch Anwachsung statt.
2. Der Landesvorstand kann alle die der MIT der CDU NRW zustehenden materiellen und immateriellen Rechte im eigenen Namen geltend machen.
3. Die Vertretungsmacht des Landesvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist darauf beschränkt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen zu verpflichten.

Eine Haftung des Handelnden gemäß §54 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Schadenersatzpflicht im Falle der Insolvenzverschleppung (vgl.: § 18 Abs. 4 Satz 3).

Für den Schaden, den der Landesvorstand oder ein anderer satzungsmäßiger berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet lediglich die MIT der CDU NRW als nicht eingetragener Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich.

Soweit die MIT der CDU NRW wegen des Verhaltens eines Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird (§ 831 BGB), haftet ebenfalls ausschließlich das Sondervermögen.

4. Der Landesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch soweit Gesamtvertretung besteht.

Die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft die Stellung des Insolvenzantrages verzögert haben, sind den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gegenüber ersatzpflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

5. Im Innenverhältnis haftet die MIT der CDU NRW für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Vereinigungen oder sonstigen Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

Soweit die MIT der CDU NRW wegen des Verhaltens eines Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird (§ 831 BGB), haftet ebenfalls ausschließlich das Sondervermögen.

4. Der Landesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch soweit Gesamtvertretung besteht.

Die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft die Stellung des Insolvenzantrages verzögert haben, sind den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gegenüber ersatzpflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

5. Im Innenverhältnis haftet die MIT der CDU NRW für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Vereinigungen oder sonstigen Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

§ 19

Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20

Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beginnen und enden mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 19

Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20

Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beginnen und enden mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 21

Geltung des Statuts der CDU

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht der Bundesvereinigung entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.
2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisvereinigungen und die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 21

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht der Bundesvereinigung entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.
2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisvereinigungen und ~~die~~ Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erfolgt mit Beginn des 1. Juli 1995.
4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erfolgt mit Beginn des 1. Juli 1995.
4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.

Neue Änderungsübersicht würde dann lauten

- Einstimmig verabschiedet am 1. Juli 1995 in Neuss
- Geändert am 13. Juli 2002 in Düsseldorf
- Geändert am 06. September 2008 in Mülheim
- Geändert am 24. September 2011 in Recklinghausen
- Geändert am 27. September 2014 in Ahaus
- Geändert am 10. Oktober 2015 in Düsseldorf
- Geändert am 27. August 2016 in Recklinghausen

Votum der Antragskommission: Annahme

Satzungssynopse ohne Zeilennummerierung. Bitte geben Sie bei Wortmeldungen Seitenzahl, Paragraph und Nummer an.